



Haupt- und Finanzausschuss

EINLADUNG

zur 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 04.12.2019, 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020 (VL-168/2019)
3. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt (VL-167/2019)
4. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 02.12.2019

Ausschussvorsitzender
Christian Loh



Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 04.12.2019, 19:30 Uhr bis 19:47 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Haupt und Finanzausschusses wurden durch Einladung vom 02.12..2019 auf Mittwoch, den 04.12.2019 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Ausschussvorsitzende Herr Christian Loh eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden folgende Ergänzungen eingebracht:
TOP 2.1: Begleitbeschluss zum Haushaltsentwurf 2020
Hier: Änderungsliste, vorgelegt durch die Verwaltung

Der Erweiterung wird einstimmig zugestimmt.

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 30.10.2019 werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt das Protokoll vom 30.10.2019.

2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020 VL-168/2019

Herr Christian Loh erläutert den vorliegenden Begleitbeschluss, sowie die von der Verwaltung vorgelegten Änderungsliste.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Haushaltsplan 2020 in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungsliste zu beschließen. Der Haushaltsplan schließt im

Ergebnishaushalt:

mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.760,00 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.000,00 € ab. Daraus ergibt sich ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von 33.760,00 €.

Finanzhaushalt:

mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 126.657,00 € ab.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020,
- den Stellenplan sowie
- das Investitionsprogramm 2020 bis 2023.

2.1 Begleitbeschluss zum Haushaltsentwurf 2020

VL-198/2019

Hier: Änderungsliste, vorgelegt durch die Verwaltung

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte Änderungsliste zu beschließen und nach folgenden Beschluss zu fassen:

Nach § 92 Abs. 2 HGO sind finanzielle Risiken für die Gemeinde Ranstadt zu vermeiden. Daher behält sich die Gemeindevertretung für den Entfall des Kreistagsbeschlusses in Bezug auf die Kreisumlagensenkung, folgende Möglichkeiten ausdrücklich vor:

1. Die sodann entstehenden Fehlbeträge für das Haushaltsjahr 2020 durch angemessene Maßnahmen in einem Nachtrag auszugleichen o d e r
2. Eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung bis zum 30.6.2020 zu beschließen.

3. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

VL-167/2019

Herrn Steven Rüppel erläutert den geänderten Satzungsentwurf. Dieser beinhaltet die Änderungen gemäß der unter Top 2 gefassten Beschlüsse.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

4. Verschiedenes

Herr Steven Rüppel berichtet von den Baumaßnahmen des Kindergartens Dauernheim. Weiterhin gibt er bekannt, dass für die Baumaßnahme das beschlossene Darlehen bei der Kfw Bank aufgenommen wurde. Der Darlehnszinssatz beläuft sich auf 0,56 %.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 05.12.2019

Christian Loh
(Ausschussvorsitzender)

Thomas Frech
(Ausschussmitglied und Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-168/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Kämmerei, Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung und internes Rechnungswesen
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	25.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	25.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Ranstadt	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Ober-Mockstadt	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Dauernheim	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Bobenhausen	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Haushaltsplan 2020 in der vorgelegten Fassung.
Der Haushaltsplan schließt im

Ergebnishaushalt:

mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.760,00 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.000,00 € ab. Daraus ergibt sich ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von 33.760,00 €.

Finanzhaushalt:

mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 119.657,00 € ab.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020,
- den Stellenplan für 2020 sowie
- das Investitionsprogramm 2020 bis 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Nach erfolgter Beratung in den Gremien wird bei eventuellen Änderungen eine entsprechende Änderungsliste nachgereicht.

Anlage(n):

- (1) 20191107_Haushaltssatzung_entwurf
- (2) 20191112_Vortrag_BGM_Haushalt_2020

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.198.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.174.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.969.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.581.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-119.657 EUR
--	--------------

festgesetzt.



§2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **400,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **464,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach §20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)



Haushaltsentwurf 2020

Einbringung 12.11.2019





GESAMTERGEBNISHAUSHALT- im Überblick



Erträge	€ 11,18 Mio.
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	€ 2,15Mio.
Steuern	€ 5,86Mio.
Zuweisung und Zuschüsse	€ 2,24Mio.
 Aufwendungen	 € 11,07 Mio.
Personalkosten	€ 3,48 Mio.
Sach- und Dienstlstg.	€ 2,26 Mio.
Steueraufw. incl. Umlagen	€ 3,72 Mio.
 Geplantes Jahresergebnis	 € 33 Tsd.



FINANZHAUSHALT- im Überblick



Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:

€ 6,9 Mio.

(FW Haus, Beschaffung, Brückenbau,
Kita U 3, Gewerbe etc..., später im Einzelnen)

Aufnahme von Krediten:

€ 2 Mio.

Einzahlungen (Zuschüsse und Verkaufserlöse)

€ 4,3 Mio.

Zur Info:

2019 waren 3, 5 Mio. EURO Kreditaufnahme geplant, davon
bisher 1 Mio. in Anspruch genommen, hier: KFW Zusage



INVESTITIONEN 2020

Feuerwehr

- Ersatzbeschaffung MLF Omo
€ 280 Tsd. abzgl. Zuschuss € 45 Tsd., in 2020
i.H.v. € 15 Tsd.
- Sanierung FFW Haus Ranstadt
€ 1,55 Mio. (ges.) abzgl. Zuschuss € 100 Tsd.
- Sanierung FFW Haus Ober-Mockstadt
€ 900 Tsd. (ges.) abzgl. Zuschuss € 90 Tsd.
- Notstromversorgung
€ 35 Tsd., abzgl. Zuschuss 25 Tsd.



Kindertagesstätten

- Neubau U 3 Dauernheim € 1,95 Mio., Zuschuss € 900 Tsd.



INVESTITIONEN 2020 II

Siedlungsentwicklung

- Gewerbegebiet Ober-Mockstadt € 750 Tsd.
- Straßenendausbau II. BA Baugebiet Ranstadt/Mockst.Höhe mit HH Resten

Ikek

- Felsenkelleranlage € 250 Tsd Rest aus 2019, Übertragung
- Brückenbauwerke € 450 Tsd. (Bogenbrücke Bellmuth)

Bauhof

- Erweiterung Bauhof (Infrastruktur) € 450 Tsd.
- Fahrzeuge für Wasserversorgung und Bauhof € 36 Tsd.

Abwasserbereich

- Kanal: Am Weinberg in 2020 Rest 50 Tsd.





INVESTITIONEN 2020 III

Wasser

- Wasserleitung K 197 € 300 Tsd.
- Trinkwasserbrunnen € 50 Tsd.

gesamt 2019/2020

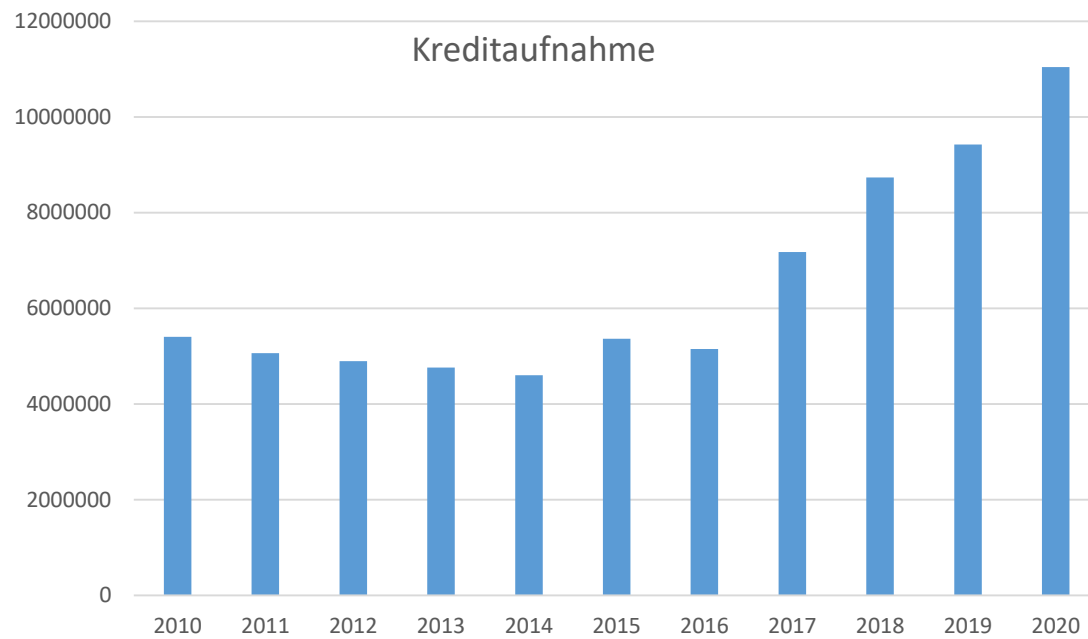
Liegenschaften

- Zentrales Schließanlagen-system € 50 Tsd.
- Brandschutz, Fenster etc. OMO, Dau € 150 Tsd.
- Begegnungs- und Bildungsstätte
am Bürgerhaus Ranstadt € 650 Tsd. abzgl. Zuschuss € 381 Tsd.

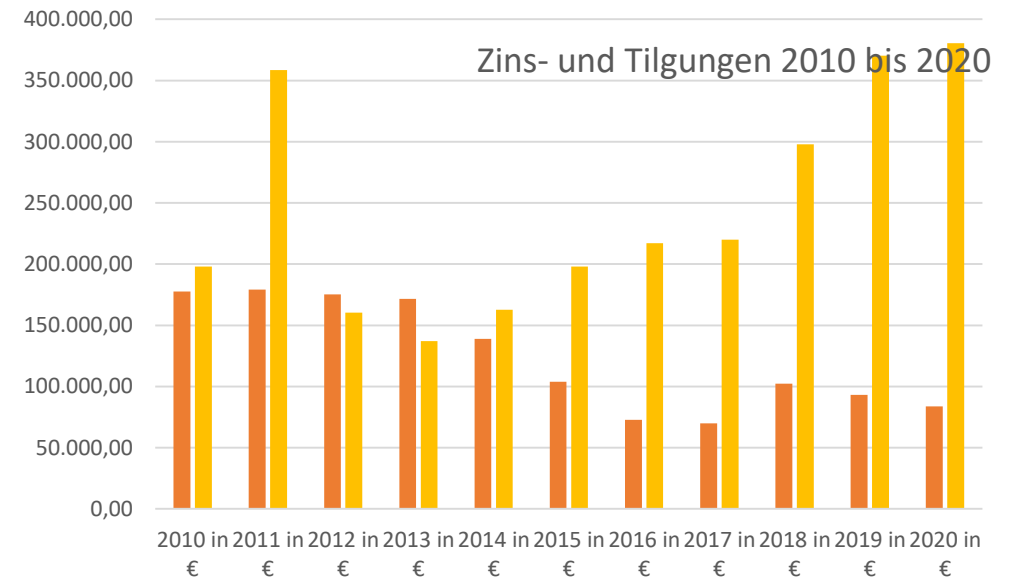




Geplante DARLEHNSAUFNAHME



■ Kreditaufnahme



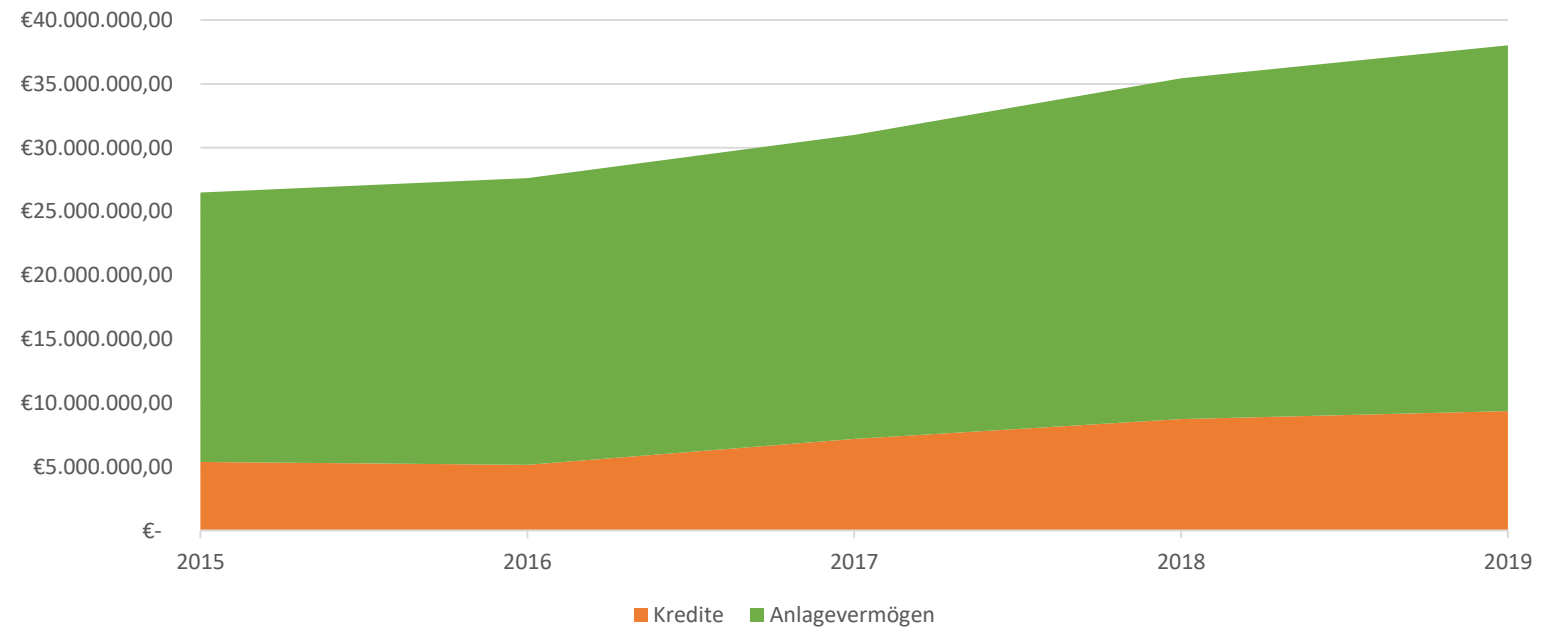
■ Zinsen ■ Tilgungen





Gute konjunkturrell Lage konnte von der Gemeinde Ranstadt genutzt werden, um Vermögen und Entwicklung voran zu bringen....

Entwicklung der Kredite im Verhältnis zur Vermögensmehrung





ANPASSUNGEN.

STEUERN & GEBÜHREN

Bezeichnung Hebesatz	2020	2019	2018
Hebesatz Grundsteuer A	400	380	380
Hebesatz Grundsteuer B	464	395	395
Hebesatz Gewerbesteuer	390	390	380
Gebühren für Restmüll	0,40 €/kg	0,33 €/kg	0,33 €/kg
Gebühren für Kompostmüll	0,27 €/kg	0,19 €/kg	0,19 €/kg





Kinder, Familie & MEHR Kinderbetreuung in der Gemeinde

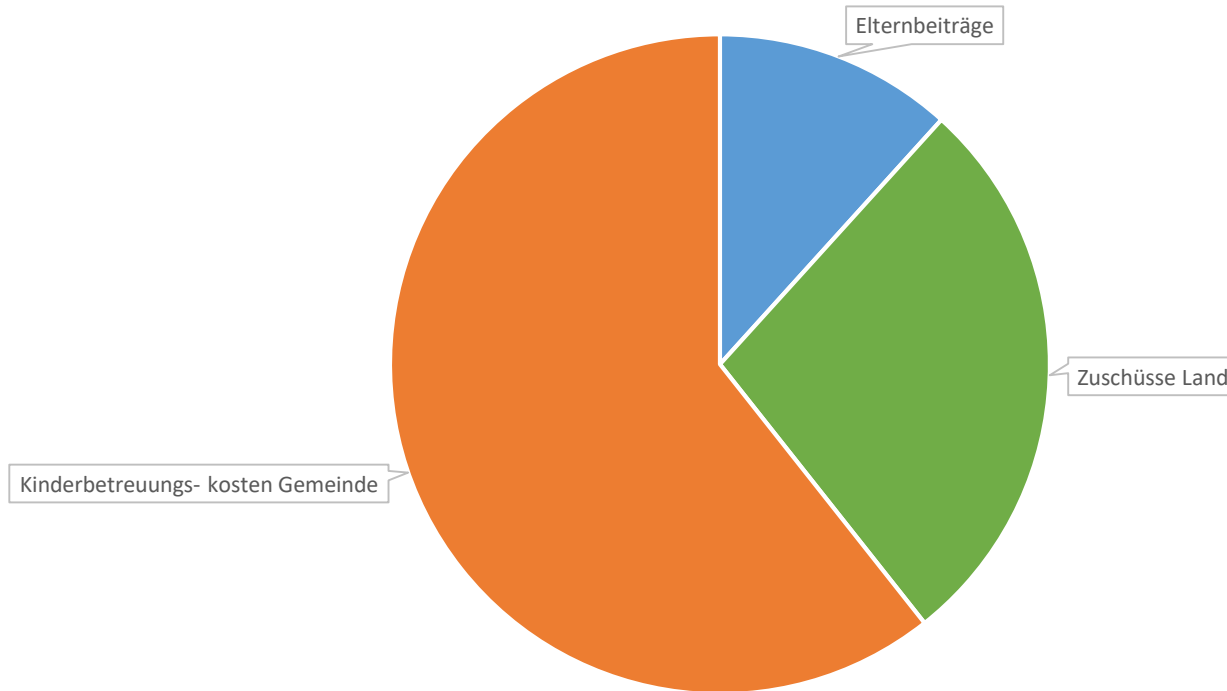
- Anpassung der Öffnungszeiten führt zu leicht tendenzieller Entlastung bei Kita-Personal
- Stellenbesetzungen dennoch erforderlich-Werbekampagne in Vorbereitung !
- U 3 Bau Dauernheim wird in 2020 fertig gestellt
- Ziel: Bezug zum neuen Kita Jahr ab Aug. 2020
- Ferienspiele, Seniorenunterhaltung und Veranstaltungen im sozialen Bereich verstärkt im IKZ mit Glauburg
- Spielplätze modernisieren etc.
- Anpassung der Gebühren um durchsch. € 10,-/Monat





Defizite Kita – dauerhafte Unterfinanzierung

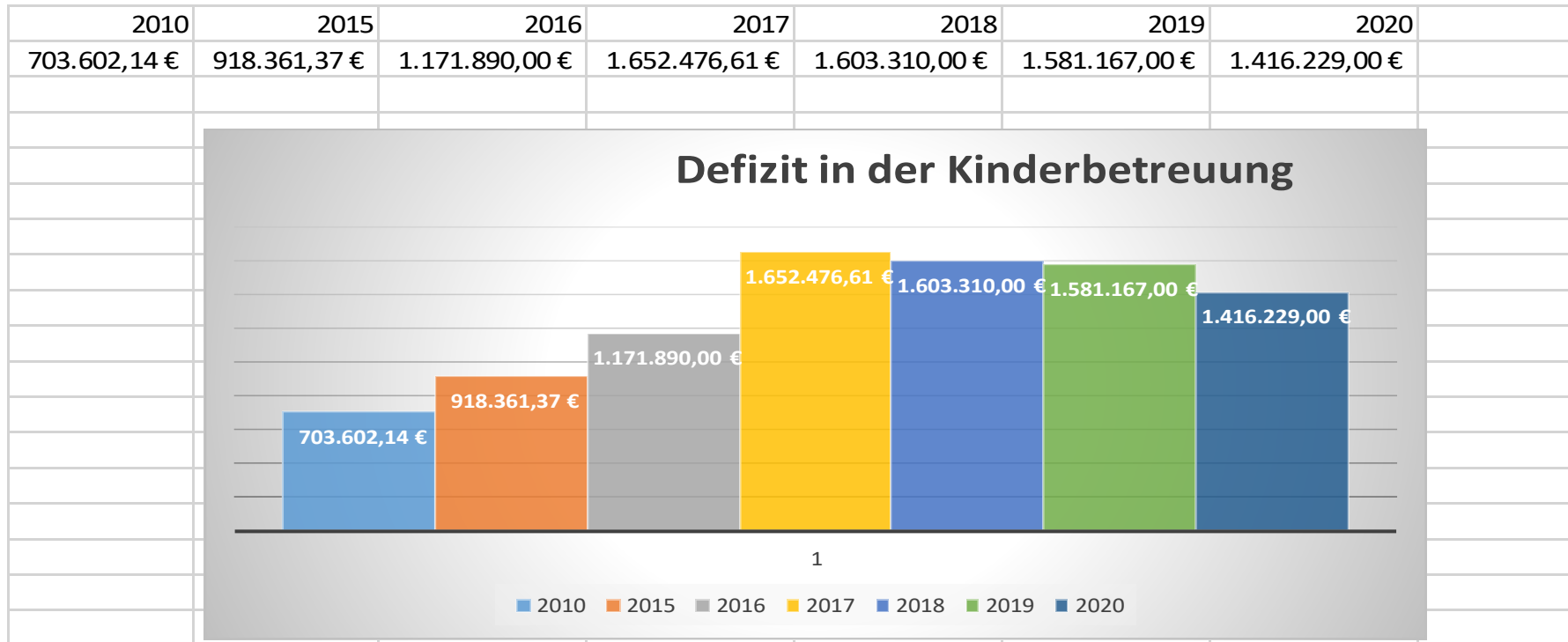
Aufteilung der entstehenden Kinderbetreuungskosten





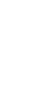
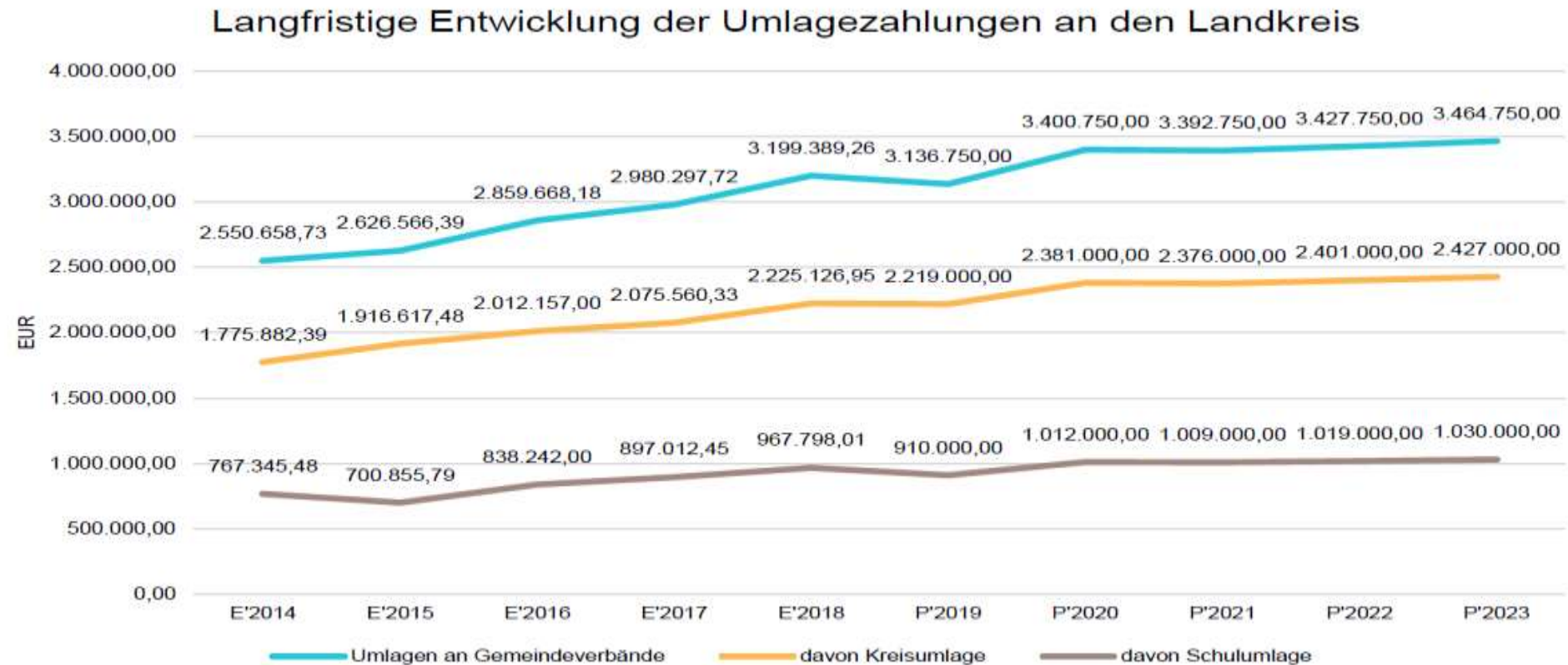
2 Problemfelder, die Kommunen in die Schieflage bringen.....:

1. Thema: Kita-Fehlbeträge haben sich seit 2010 verdoppelt:





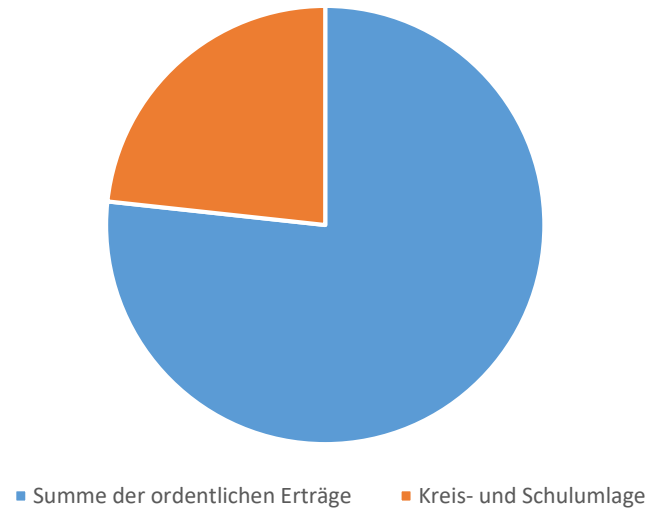
- 2.Thema: Umlagezahlungen – ggf. Korrektur im Nachtrag WK





Von ca. 12 Mio. Erträgen werden 1/4 an den
Landkreis durchgereicht

Diagrammtitel



■ Summe der ordentlichen Erträge ■ Kreis- und Schulumlage





Welche positiven Akzente entwickelt der Haushalt 2020

Der 1. Haushalt, der

- *kein Haushaltssicherungskonzept erfordert-*

WIR haben eines unserer Ziele erreicht durch ein modernes, innovatives und kompetentes Verwaltungsteam !!!

- *Daher ist es Ihnen möglich: weiter Perspektiven zu entwickeln...*

Es liegt nun an der Politik,

- *politische Akzente zu setzen...*
- *Handlungswillen zu zeigen, und dabei weiterhin verantwortlich die finanzielle Lage der Gemeinde im Auge behalten*
- *Und wichtig :sich auf die eigenen Stärken einer **gut situierten** Gemeinde zu besinnen !*





Digitalisieren.....24/7; Onlinezugangsgesetz

- Angestiegene Kosten im Bereich Software, Schulungen und Umstellungskosten durch Onlinezugangsgesetz; daher wird die **Digitalisierungsoffensive** der Gemeinde in 2020 weiter konsequent umgesetzt- somit ein Finanzierungsschwerpunkt
- Laufender Betrieb, Software etc. ca. € 150.000
- Förderungsmöglichkeit durch Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ in 2020 i.H.v. € 10.000





Interkommunale Zusammenarbeit – wird in 2020 fortgesetzt-
Mittel entsprechend eingeplant





Miteinander, Kultur und Natur-Ranstadt ist stark !

Bildung & Soziales

- Bücherei
- Spielplätze
- Vereinsförderung



Umwelt & Klimaschutz

- Naturschutz
- Wald
- Klimaschutzziele





Auch das ist unsere Gemeinde.....! (Ranstädter Tag)





Einwohnerzahl: Anzahl der Kinder steigt-Senioren steigt erheblich- erwerbsfähige EW gleichbleibend

Einwohner gesamt und nach Altersgruppen

	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018
Einwohner gesamt	4.977	5.077	5.061	5.029	5.044
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	221	240	257	267	272
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	109	121	128	142	136
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	112	119	134	125	136
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	584	579	559	536	536
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	3.218	3.284	3.241	3.212	3.211
Senioren (über 65 Jahre)	954	974	1.004	1.014	1.025



Hinweis: „Hier handelt es sich um Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) die von den tatsächlichen Daten des Einwohnermeldeamtes abweichen, aber vom Gesetzgeber als Grundlage zu verwenden sind.“



Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

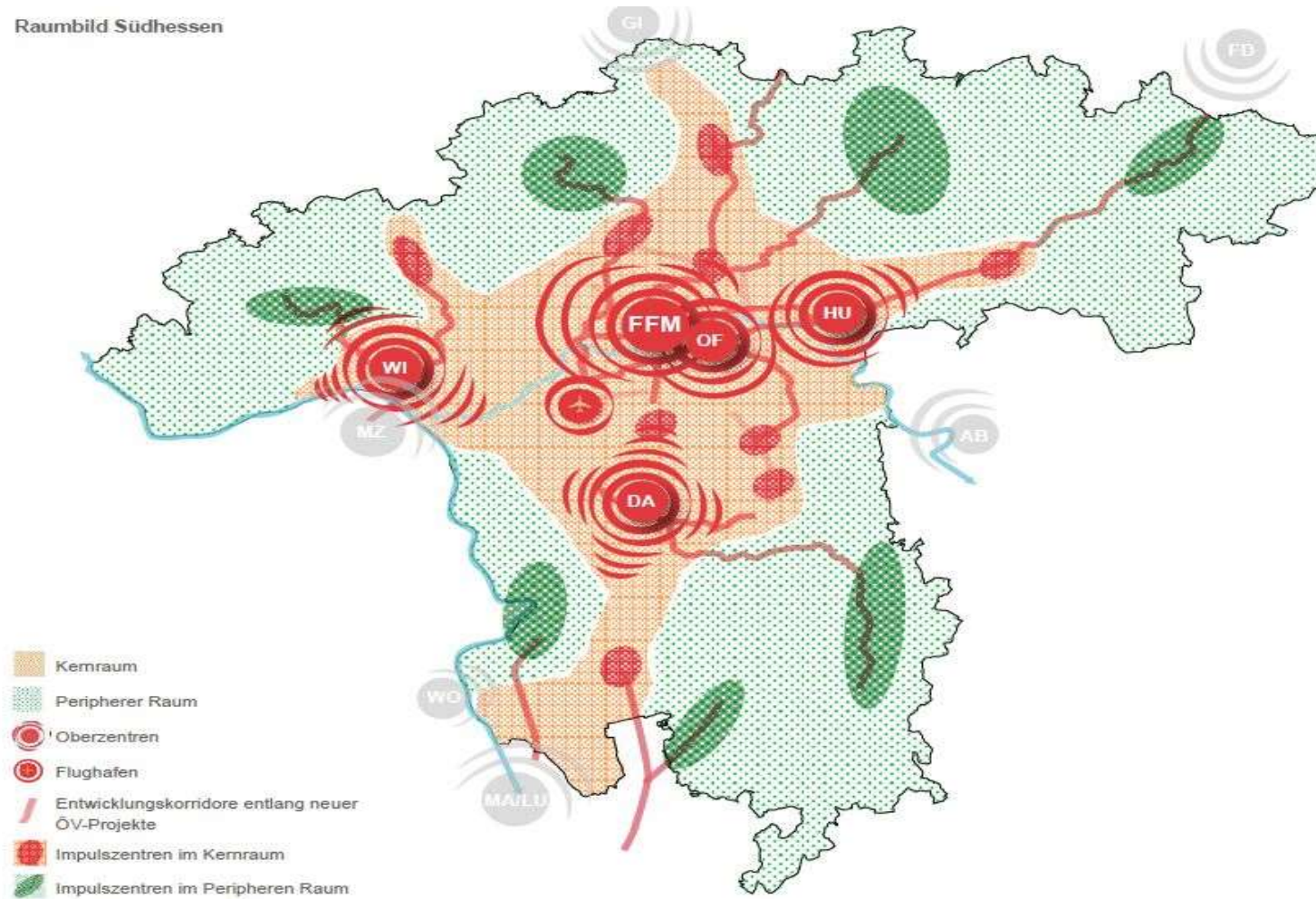
- Stichwort: Def. neuer Flächenkulisse: periphere Räume und sog. Impulsräume
- „peripherer“ Entwicklungsraum, der besonders gut für Siedlungs- und Gewerbegebiete geeignet ist (über Schiene)-am Rande des Ballungsraums
- Stichwort: Nachverdichtung in Südhessen: bisher 349.000 neue Wohneinheiten geplant





Entwicklungsräume, peripherer Impulsbereich

Raumbild Südhessen





Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

10. Wetteraukreis

GEMEINDEN

Altenstadt
Bad Nauheim
Bad Vilbel
Büdingen
Butzbach
Echzell
Florstadt
Friedberg (Hessen)

Gedern
Glauburg
Rosbach vor der Höhe
Hirzenhain
Karben
Kefenrod
Limeshain
Münzenberg
Nidda, Stadt

Niddatal
Ober-Mörlen
Ortenberg
Ranstadt
Reichelsheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim
Wöllstadt



ALLGEMEINE INFOS

Bevölkerung 2017: 305.300 EW
Siedlungsfläche Bestand 2017: 9.900 ha
ø Baufertigstellung 2014 - 2016: 870 WE pro Jahr

ÜBERSICHT FLÄCHENKULISSE

	Siedlung	Gewerbe	Logistik (inkl. Gewerbestätten)
PRIORITÄRE FLÄCHEN (INNENENTWICKLUNG)	ca. 8.950 WE	ca. 30 ha	0 ha
PRIORITÄRE FLÄCHEN (AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 930 ha ca. 37.150 WE	ca. 510 ha	ca. 160 ha
GESAMT (INNEN- UND AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 46.100 WE	ca. 540 ha	ca. 160 ha
WEITERE FLÄCHEN (AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 290 ha ca. 10.460 WE	ca. 160 ha	ca. 60 ha

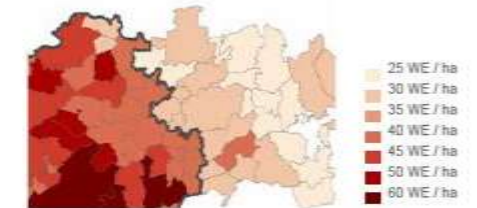
WOHNUNGSMARKTBEREICH



LEP DICHTEWERTE



REK DICHTEWERTE



FLÄCHENKULISSE SIEDLUNG

Wohnungsmarktbereich	Flächen MI + WD prioritäre Flächen	Wohnheiten Außenentwicklung prioritäre Flächen	Wohnheiten Innenentwicklung	WU Prognose 2018 - 2036	Wohnheiten GESAMT Innen- und Außenentwicklung	Abgleich WU Prognose mit Wohnheiten prioritäre Flächen
WMB Butzbach	80 ha	3.470 WE	750 WE	1.730 WE	4.220 WE	+ 2.490 WE
WMB Friedberg / Bad Nauheim	540 ha	23.090 WE	5.520 WE	11.790 WE	28.610 WE	+ 16.820 WE
WMB Nidda	110 ha	3.030 WE	200 WE	810 WE	3.220 WE	+ 2.410 WE
WMB Büdingen	260 ha	7.570 WE	2.480 WE	3.370 WE	10.050 WE	+ 6.580 WE
GESAMT	990 ha	37.160 WE	8.950 WE	17.700 WE	46.100 WE	+ 28.400 WE



Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

- Achtung ! Entwicklung der Gemeinde Ranstadt bleibt im REK deutlich hinter der Impulsregion(z.B. Glauburg und Ortenberg)
- 2020 Entscheidung in Ranstadt, ob Beteiligung an der Entwicklung der Metropolregion und unter welchen Voraussetzungen-z.B. durch Mitsprache in dem Planungsverband, Widerspruch zum REK etc.
- Politische Entscheidung !!!





Chancen begreifen-politisch gestalten!



Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.035.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.011.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.976.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.588.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-126.657 EUR
--	--------------

festgesetzt.



§ 2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **380,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **395,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§ 6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach § 20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-198/2019

- öffentlich -

Datum: 04.12.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Kämmerei, Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung und internes Rechnungswesen
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Begleitbeschluss zum Haushaltsentwurf 2020

Hier: Änderungsliste, vorgelegt durch die Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Änderungsliste.

Nach § 92 Abs. 2 HGO sind finanzielle Risiken für die Gemeinde Ranstadt zu vermeiden. Daher behält sich die Gemeindevertretung für den Entfall des Kreistagsbeschlusses in Bezug auf die Kreisumlagensenkung, folgende Möglichkeiten ausdrücklich vor:

1. Die sodann entstehenden Fehlbeträge für das Haushaltsjahr 2020 durch angemessene Maßnahmen in einem Nachtrag auszugleichen o d e r
2. Eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung bis zum 30.6.2020 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Diese Änderungsliste beinhaltet u.a. die Senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 um 2 % vollumfänglich, ebenso wie die gesenkte Schulumlage um 0,9 %.

Diese Änderung erfolgt aufgrund der Ankündigung des Kreiskämmerers (PM vom 11.11.2019), entsprechende Senkungen zur Kreistagssitzung am 18.12.2019 vorzulegen.

Um Steueranpassungen zu vermeiden und ferner die aktuellen Orientierungsdaten vom 26.11.2019 zu berücksichtigen, wird daher eine Änderungsliste seitens der Finanzverwaltung der Gemeindevertretung vorgetragen.

Anlage(n):

(1) 20191204_Änderungsliste_Hauspaltsplan_2020

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Jahresüberschuss lt. HH-Entwurf

33.760,00 €

	2019	Ansatz HH-Entwurf	korrigierter Ansatz 2020	Veränderung	
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.848.500,00 €	2.960.000,00 €	2.934.000,00 €	-	26.000,00 € Anpassung der Steuerschätzung von 3,8% auf 3%
Ausgleichsleistung Familienleistungsgesetz	185.000,00 €	190.000,00 €	185.000,00 €	-	5.000,00 € Anpassung der Steuerschätzung von 3,5% auf 0%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	180.000,00 €	160.000,00 €	180.000,00 €		20.000,00 € Anpassung der Steuerschätzung von -9,3% auf +7%
Grundsteuer A	46.000,00 €	47.000,00 €	44.000,00 €	-	3.000,00 € keine Anpassung des Hebesatzes
Grundsteuer B	613.000,00 €	729.000,00 €	618.000,00 €	-	111.000,00 € keine Anpassung des Hebesatzes
Gewerbesteuer	1.825.000,00 €	1.890.000,00 €	1.852.000,00 €	-	38.000,00 €
				-	163.000,00 € Minderung der Steuereinnahmen gesamt
<hr/>					
	Umlagegrundlage				
Kreisumlage	6.752.743,00 €	2.381.000,00 € 35,26%	2.246.000,00 € 33,26%		135.000,00 €
Schulumlage	6.752.743,00 €	1.012.000,00 € 14,97%	984.000,00 € 14,57%		28.000,00 €
Jahresüberschuss nach Anpassung					33.760,00 €



Beschlussvorlage

Drucksache VL-167/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2020 muss die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

- (1) 20191101_Hebesatzsatzung_HHJ_2020_entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 464 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr **2020**.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 395 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr **2020**.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin